

Nachtkennzeichnung

Windenergieanlagen müssen – aus Gründen der Luftfahrtsicherheit (Kollision von Luftfahrzeugen mit Windenergieanlagen) – auch nachts gekennzeichnet werden. Dies sind die meist weithin sichtbaren häufig rot blinkenden Lichter auf den Turmspitzen der Windenergieanlagen. Damit sollen Piloten gewarnt werden, die sich in der Nacht einer Windenergieanlage nähern.

Ende 2015 wurde eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) zugelassen, die die Beleuchtung nur dann anschaltet, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 Kilometern und einer Flughöhe von weniger als 600 Metern befindet. Dieses System scannt permanent diesen Bereich um die Windenergieanlage und schaltet, sobald sich ein Luftfahrzeug in diesem Annäherungsraum befindet, die Nachtkennzeichnung, d.h. das rote Blinken ein.

Durch das Energiesammelgesetz wird diese verpflichtende Nachtkennzeichnung für Neu- und Bestandsanlagen des EEG ab dem 1. Juli 2020 festgesetzt.

Dies bedeutet schlussendlich, dass künftige Windenergieanlagen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen nachts blinken und ansonsten vollkommen dunkel sind.

Quellen:

www.energiewende.eu/windkraft-beleuchtung/

www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrund_BNK_Genehmigt_02-2019.pdf